

Informationsblatt

(zum Verbleib bei den Eltern)

Die Stadt Willich und das Land Nordrhein-Westfalen finanzieren die offene Ganztagschule. Die Kosten, die daraus entstehen, erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es unerlässlich, einen Beitrag zu erheben. Beiträge sind nach den Bestimmungen des Landes bis zu einer Höchstgrenze von 197 Euro sozial gestaffelt zu erheben. Zur Feststellung, in welchem Umfang die Eltern Beiträge zu leisten haben, ist eine Erklärung zum Einkommen der Eltern abzugeben und das Einkommen nachzuweisen.

Rechtsgrundlage ist § 2 der Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 04.06.2020

Sie werden gebeten, die beigefügte Erklärung vollständig auszufüllen und kurzfristig, mit den entsprechenden Einkommensbelegen (z.B. Kopie des vollständigen Einkommensteuerbescheides (inkl. Erläuterungen und Rechtsbehelfsbelehrung) und Kopie/-n der Dezember-Verdienstabrechnung/-en) versehen, zurückzugeben. Welche Unterlagen konkret benötigt werden, entnehmen Sie bitte der Rückseite der „Verbindlichen Erklärung des Elterneinkommens“.

Sofern Ihr anrechenbares Jahreseinkommen über 90.000 € liegt, kreuzen Sie bitte die höchste Einkommensstufe im Bogen an und schicken die Erklärung unterschrieben an die oben genannte Adresse zurück. Sie sind dann vom Nachweis befreit.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule unverzüglich anzugeben.

Für den Fall, dass sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, wird eine Neufestsetzung des Beitrages (auch rückwirkend) vorbehalten.

Hinweis nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes:

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund des § 12 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz). Die Angaben sind für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich.

Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) werden nach folgender Staffel erhoben:

Stufe	Einkommen ab	Einkommen bis	Monatlicher Beitrag
0	0,00 €	1,00 €	0,00 €
1	1,01 €	42.000,00 €	0,00 €
2	42.000,01 €	48.000,00 €	50,00 €
3	48.000,01 €	54.000,00 €	65,00 €
4	54.000,01 €	60.000,00 €	80,00 €
5	60.000,01 €	66.000,00 €	95,00 €
6	66.000,01 €	72.000,00 €	110,00 €
7	72.000,01 €	78.000,00 €	125,00 €
8	78.000,01 €	84.000,00 €	140,00 €
9	84.000,01 €	90.000,00 €	155,00 €
10	ab 90.000,01 €		165,00 €

Der monatliche Beitrag wird jährlich zum 01.08. gemäß Satzung der Stadt Willich § 4, Abs. 3, Satz 3 angepasst.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Bürgerinformationssystem der Stadt Willich unter <https://www.stadt-willich.de/de/kulturundbildung/beitragsregelung-fuer-die-offene-ganztagschule/>.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine offene Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Willich oder wird die Kindertagespflege in Anspruch genommen, **so ist nur der Beitrag für ein Kind zu entrichten.** Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine zusätzliche ergänzende Kindertagespflege. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

Gemäß § 4 Abs.1 der o. g. Satzung ist der Beitragszeitraum das Kindergarten- bzw. Schuljahr.

Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Eltern haben Beiträge -entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit- zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Das hat zur Folge, dass auch die Ferienmonate mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung, wie z. B Personalkosten oder Mieten, weiter entstehen. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte besteht solange, als für das Kind ein Platz in der Einrichtung vorgehalten (reserviert) wird.

Die Eltern haben **bei Aufnahme** des Kindes und danach auf Verlangen schriftlich in Form des Vordrucks „**Verbindlicher Einkommensnachweis**“ dem Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur, Bereich Offene Ganztagschule, 47875 Willich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe Ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. **Ohne** Angabe der Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise, ist der Höchstbetrag von mtl. 165 Euro zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, **Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen**, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Willich ist –ungeachtet dieser Verpflichtung- berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

HINWEIS

Für den Fall, dass sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, wird eine Neufestsetzung des Beitrages (auch rückwirkend) vorbehalten.

Für die Ermittlung der Einkünfte bitte folgendes unbedingt beachten:

Es gilt das Einkommen von beiden Elternteilen! Lebt das Kind bei einem der beiden Elternteile, ist das Einkommen dieses Elternteils und das Einkommen des Kindes (z.B. Unterhalt) anzugeben.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das **Einkommen eines Kalenderjahres**. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. **Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.**

Anzugeben sind die **positiven Einkünfte** aus den jeweiligen Einkommensarten. Die positiven Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes) können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnommen oder anhand des Formulars „Verbindliche Erklärung des Elterneinkommens“ errechnet werden. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ist ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten grundsätzlich ausgeschlossen.

Erläuterungen zu den positiven Einkünften

Bei **nichtselbstständiger Arbeit** handelt es sich bei den positiven Einkünften um das

- **Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten.** Es gelten die steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der vom Finanzamt durch den Steuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten oder abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 1000 €. Hinzuzurechnen sind steuerfreie Einnahmen.

Für Mandatsträger, die beamtenähnlich, d. h. ohne eigene Beitragsleistung, versorgt werden (z. B. Abgeordnete des Bundes oder der Länder), und Beschäftigte mit Anspruch auf lebenslängliche Versorgung (z. B. Beamte, Richter, Universitätsprofessoren, Pfarrer, Lehrer und von der Sozialversicherungspflicht ausgenommene Personen) wird das maßgebliche Einkommen **um 10 v. H. erhöht** (sog. Beamtenzuschlag).

Als **Einkommensnachweis** gelten: (vollständiger) Steuerbescheid des Vorjahres und die Kopie/-n der aktuellen Verdienstabrechnung/-en bzw. Dezember- Lohnabrechnungen des Vorjahres

Bei **selbstständiger Arbeit** und **Gewerbebetrieb** sind positive Einkünfte die

- **Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.**

Sind Sie selbstständig und liegt Ihnen der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, sind die Angaben zunächst anhand des letzten Steuerbescheides, der letzten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der betriebswirtschaftlichen Auswertung und der Ihnen bekannten Änderungen vorzunehmen.

Als **Einkommensnachweise** gelten: Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (als vorläufiger Nachweis bis zum Erhalt des Einkommensteuerbescheides des Jahres der Aufnahme in die Tageseinrichtung), Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen.

Verluste einer Einkommensart werden nicht mit Gewinnen einer anderen Einkommensart oder mit Gewinn/Verlust des zusammenveranlagten Ehegatten verrechnet.

Beispiel: Sie haben Verluste i. H. von 5.000 € aus einem Gewerbebetrieb gemacht. Zusätzlich arbeiten Sie bzw. der gemeinsam veranlagte Ehegatte als Angestellte(r)/Arbeiter(in) und erzielten ein Jahresbruttogehalt von 50.000 €.

Sie fallen somit in die Einkommensgruppe bis 54.000 € und nicht in die Einkommensgruppe bis 48.000 €.

- **Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung** (sog. „Minijobs“ bzw. Aushilfsjobs)
Als Einkommensnachweis zählen: Verdienstabrechnung/-en, Jahresmeldung zur Sozialversicherung
- **Einkünften aus Kapitalvermögen**
(Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anteilen, Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden laut Steuerbescheid. Der **Sparerfreibetrag** ist nicht abziehbar.

Zu den

- **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** zählen keine Negativeinkünfte.
Werbungskosten werden ausschließlich auf Grundlage des Steuerbescheides anerkannt.
- **Krankengeld oder Elterngeld o.ä.** sind **Lohnersatzleistungen** und durch (Original-)Bescheid/-e nachzuweisen.
(Festsetzungsbescheide / nicht die Leistungsnachweise für das Finanzamt)

Beim Elterngeld wird ein Freibetrag von 300 Euro bzw. 150 Euro pro Monat gemäß § 10 Abs. 2 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) in Abzug gebracht. Die Aufnahme einer Tätigkeit während der Elternzeit ist unverzüglich anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Zeiten von Krankengeldbezug und Höhe des Krankengeldes sind durch Bescheid/-e der Krankenkasse nachzuweisen.

Unterhaltszahlungen (Kindesunterhalt, Ehegatten- / Trennungsunterhalt)

Nachweis/-e z.B. durch Unterhaltstitel, Vereinbarungen (vorläufig), Bewilligungsbescheid nach dem UVG, Kontoauszüge der letzten 3 Monate o.a.

Zu den **sonstigen Einkünften** gehören **alle Geldbezüge einschließlich öffentlicher Leistungen** für die Eltern und das Kind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Als **Einkommensnachweis** gilt/gelten:

- Leistungen der **Agentur für Arbeit** (z.B. Bescheidkopie über Arbeitslosengeld I/Gründungszuschuss)
- Leistungen des **Jobcenters (Kopie des aktuellen Leitungsbescheides)**
- **Wohngeldbescheid** bzw. Bescheid über Lastenzuschuss
- **Kinderzuschlag** zum Kindergeld (Bescheid der Familienkasse)
- Leistungsbescheid **SGB XII** od. nach dem. **Asylbewerberleistungsgesetz**
- Rentenbescheid bei Leistungen der Rentenkasse bzw. Versicherungsleistungen
usw.

HINWEIS: Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld und Kinderzuschlag zum Kindergeld sind (nach Vorlage des/der entsprechenden Nachweise/-s) während Leistungsbezuges von der Zahlung der Elternbeiträge befreit.